

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Lohmen und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) und der §§ 16 – 21 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lohmen vom 10.12.2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Anlage gemäß § 6 der Satzung über die Nutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Lohmen und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern

Die Anlage zur Satzung über die Nutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Lohmen und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 12.12.2006, wird wie folgt geändert:

Gebührentabelle über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Lohmen

(1) Die Gebühr für die Ganztagsbetreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt monatlich für einen:

Krippenplatz	205,00 EUR
Kindergartenplatz	110,00 EUR
Hort	65,59 EUR

(2) Die Gebühr für die Teilzeitbetreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt monatlich für einen:

Krippenplatz	123,00 EUR
Kindergartenplatz	66,00 EUR
Hort	39,35 EUR

(3) Die Gebühr für eine Halbtagsbetreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt monatlich für einen:

Krippenplatz	82,00 EUR
Kindergartenplatz	44,00 EUR

(4) Für eine stundenweise Betreuung

Kinderkrippe und Kindergarten	3,00 EUR
-------------------------------	----------

(5) Sonderregelungen mit Einrichtungen in der Gemeinde sind möglich.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Lohmen, d. 11.12.2007

Dikau
Bürgermeister